Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes für die Stadt Neustadt a.d. Aisch

Vom 12. Mai 2026

Die Stadt Neustadt a.d. Aisch erlässt aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 5) und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

a) den Werkausschuss für den Eigenbetrieb „Waldbad Neustadt a.d.Aisch“ gemäß Art. 88 Abs. 4 Satz 2 der Gemeindeordnung bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Mitgliedern des Stadtrats.

b) den Rechnungsprüfungsausschuss gemäß Art. 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung, bestehend aus einem ehrenamtlichen Mitglied des Stadtrates als Vorsitzenden und weiteren sechs ehrenamtlichen Mitgliedern des Stadtrats.

(2) [1]Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a genannten Ausschuss führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertretungen oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied. [2]Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) Der Werkausschuss gemäß Absatz 1 Buchstabe a ist ein beschließender Ausschuss im Sinne von Art. 32 und 45 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (Art. 88 Abs. 4 Satz 2 der Gemeindeordnung).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Ältestenrat

[1]Der Stadtrat bestellt zur Unterstützung bei der Erledigung seiner Aufgaben einen Ältestenrat, bestehend aus dem amtierenden Bürgermeister, den beiden stellvertretenden Bürgermeister/innen und den Fraktionsvorsitzenden bzw. einem Stellvertreter. [2]Der Ältestenrat hat ausschließlich beratende Funktion nach den Festlegungen der Geschäftsordnung.

§ 4

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung; Ortsprecher

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern des Stadtrates besondere Verwaltung- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) [1]Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld von je 70,-- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses. [2]Dieses Sitzungsgeld wird auch für die notwendige Teilnahme von Stadtratsmitgliedern an Besprechungen und Besichtigungen (außerhalb von Sitzungen) gewährt, zu denen die Stadt alle oder einzelne Stadtratsmitglieder namentlich eingeladen hat und die mindestens eine Stunde dauern. [3]Die Sitzungsgelder werden für nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen nachträglich ausgezahlt.
[4]Ab dem 01.07.2029 erhöht sich das Sitzungsgeld auf 80,-- €.

(3) [1]Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfalles. [2]Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,-- € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. [3]Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,-- € je volle Stunde.

(4) [1]Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder lebenden
a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden bis zu einem Höchstbetrag von 200,-- € monatlich,
b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, werden bis zu einem Höchstbetrag von 400,-- € monatlich,
c) Angehörigen im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestellten Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz1 SGB XI, werden bis zu einem Höchstbetrag von 400,-- € monatlich, ersetzt. [2]Für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder, denen eine Entschädigung nach Absatz 3 Satz 3 zusteht, gilt Satz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.

(5) Die Ersatzleistungen nach Absatz 3 und 4 werden nur auf Antrag gewährt.

(6) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(7) [1]Ortssprecher erhalten ein Sitzungsgeld von 45,-- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses. [2]Dieses Sitzungsgeld wird auch gewährt für die notwendige Teilnahme von Ortssprechern an Besprechungen und Besichtigungen (außerhalb von Sitzungen), zu denen die Stadt alle oder einzelne Ortssprecher namentlich geladen hat und die mindestens eine Stunde dauern. [3]Die Sitzungsgelder werden für nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen nachträglich ausgezahlt. [4]Ansonsten gelten die Absätze 3 bis 6 für die Ortssprecher entsprechend.
[5]Ab dem 01.07.2029 erhöht sich das Sitzungsgeld auf 50,-- €.

(8) [1]Für die den Ortssprechern im örtlichen Bereich übertragenen Verwaltungsaufgaben erhalten diese eine Aufwandsentschädigung von monatlich 50,-- €. [2]Dies gilt auch für Stadtratsmitglieder, die Gemeindeteile, die am 18. Januar 1952 noch selbständige Gemeinden waren, vertreten, wenn ihnen für ihren Ortsbereich solche öffentlichen Aufgaben übertragen sind. [3]Die Entschädigung wird im Voraus bezahlt.
[4]Ab dem 01.07.2029 erhöht sich die Aufwandsentschädigung auf 55,-- € monatlich.

(9) [1]Fraktionsvorsitzende erhalten neben der Entschädigung nach Abs. 2 jährlich einen Betrag in Höhe des Sitzungsgeldes pro Mitglied. [2]Der Betrag wird in zwei gleichen Hälften jeweils am 30.06. und am 31.12. eines jeden Jahres, zum Ende der Legislaturperiode zum 30.04. fällig.

(10) Für die Anschaffung und Nutzung mobiler Endgeräte, deren Software sowie deren Aktualisierung erhält jedes Stadtratsmitglied eine Pauschale in Höhe von 15 € monatlich.

§ 5

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister der Stadt Neustadt a.d.Aisch ist Beamter auf Zeit.

§ 6

Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der Stadt Neustadt a.d.Aisch sind Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte.

§ 7

Inkrafttreten

[1]Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes vom 06.05.2020, in der Fassung vom 16. Juni 2021, außer Kraft.

Stadt Neustadt a.d.Aisch

Neustadt, a.d. Aisch, 12.05.2026

Alexander Müller
Erster Bürgermeister